

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Verbundenen Wahlen am 09.06.2024

1. Die Wählerverzeichnisse zu der oben aufgeführten Wahl für die Wahlbezirke der

Gemeinden Altenhagen, Altentreptow, Bartow, Breesen, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg, Wolde

werden in der Zeit vom **20. bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürgerbüro der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann spätestens am **24. Mai 2024** bei der Gemeindevahlbehörde Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

18. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahl getrennt erteilt.

Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat, kann an der Wahl der Gemeindevertretung und der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt, durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in dem Wahlbereich wählen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person. Zugleich mit dem Wahlschein erhält die Person

- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
- einen amtlichen weißen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde
 - ein Merkblatt für die Briefwahl
- b) für die Kommunalwahlen
- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde

Eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, kann

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
- nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen
 - nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern
 - nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern
- versäumt wurde,
- b) oder bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung bzw. bei Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 24. Mai 2024) versäumt hat,

**bis zum 19. Mai 2024 bei der Europawahl
bis zum 17. Mai 2024 bei den Kommunalwahlen**

einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

6. Wer bis zum 37. Tag (03.05.2024) für keine Hauptwohnung im Wahlbereich gemeldet ist, sich aber bis zum 23. Tag (17.05.2024) bei der Meldebehörde für eine Hauptwohnung anmeldet, kann auf Antrag nachträglich in das Wählerverzeichnis ein getragen werden und an den Wahlen teilnehmen.
7. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis 07.06.2024, **18.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich:

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, **08.06.2024, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am Wahltag können bis 15.00 Uhr noch Wahlscheine beantragt werden,

- wenn Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5 b) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, oder
- wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlägen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Gemeindewahlbehörde